

STATUTEN

nach dem Beschluss der konstituierenden Sitzung
in Basel vom 4. September 1910

mit den in Davos am 30. August 1929, in Genf am 31. August 1947
und in Solothurn am 1. Oktober 1966 angenommenen Zusätzen.

1. - Die Schweizerische Mathematische Gesellschaft bezweckt die Förderung und die Verbreitung der mathematischen Wissenschaften und ihrer Anwendungen.
2. - Die Schweizerische Mathematische Gesellschaft bildet eine ständige Sektion der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft. Sie hält ihre ordentlichen Sitzungen während der Jahresversammlung der Schweiz. Naturf. Gesellschaft ab. Ausserordentliche Sitzungen können durch den Vorstand einberufen werden.
3. - Wer der Gesellschaft als Mitglied beitreten will, muss von zwei Mitgliedern vorgeschlagen und vom Vorstand zugelassen werden. Die Gesellschaft nimmt als Mitglieder auch juristische Personen, ebenso Institute, Bibliotheken usw. auf.
4. - Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der jeweils an der ordentlichen Sitzung festgesetzt wird. Eine einmalige Zahlung in der Höhe von zwanzig Jahresbeiträgen befreit die natürlichen Personen von dieser Verpflichtung.
Mitglieder, die während mindestens 25 Jahren den Jahresbeitrag bezahlt haben und aus Altersgründen pensioniert wurden, sind nicht mehr beitragspflichtig.
5. - Die Gesellschaft wählt in der ordentlichen Sitzung einen Vorstand auf zwei Jahre nach geheimer Abstimmung durch absolutes Mehr.
Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem Sekretär, welcher zugleich das Amt eines Kassiers versieht. Der ausscheidende Präsident ist nicht sofort wieder wählbar.
Der Vorstand beschäftigt sich mit allen die Gesellschaft betreffenden Fragen. Er bereitet die Traktanden für die Sitzung vor und sorgt für die Publikationen der Sitzungsberichte.

24 AVR. 1998

Schweiz. Math. Gesellschaft
Société Math. Suisse

Julius Wank